



<b>Anmerkung zu:</b>	LG Itzehoe 1. Zivilkammer, Urteil vom 04.06.2013 - 1 S 59/12	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	<b>Norm:</b>	§ 182 VVG
<b>Erscheinungsdatum:</b>	13.03.2014	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 3/2014 Anm. 5
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		<b>Zitiervorschlag:</b>	Jacob, jurisPR-VersR 3/2014 Anm. 5 

### Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen i.S.v. Ziff. 3 AUB

#### Orientierungssatz zur Anmerkung

**Zur Frage, ob eine Verengung des Rückenmarkskanals, die im Falle eines Sturzes mitursächlich für eine inkomplette Querschnittslähmung ist, im Übrigen aber zu keinerlei Einschränkungen von körperlichen Funktionen führt, ein Gebrechen i.S.v. Ziff. 3 AUB darstellt.**

#### A. Problemstellung

Gemäß Ziff. 3 AUB führen Krankheiten oder Gebrechen, die bei einem durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, entsprechend ihres Anteils zu einer Minderung des Invaliditätsgrads bzw. der Versicherungsleistungen, sofern der Mitwirkungsanteil zumindest 25% beträgt. Problematisch ist u.a. die Kategorisierung solcher Anomalien, die für sich gesehen keine nachteiligen Auswirkungen haben und sich erst im Zusammenwirken mit äußerlichen Einflüssen bemerkbar machen.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger, der infolge eines Sturzes eine inkomplette Querschnittslähmung erlitten hatte, machte Ansprüche aus einer privaten Unfallversicherung geltend. Der in Anspruch genommene Versicherer hatte die Invaliditätsleistung aufgrund einer mitwirkenden Ursache i.S.v. Ziff. 3 AUB 2010 gekürzt, da der zum Zeitpunkt des Unfalls 28-jährige Kläger unter einer Spinalkanalstenose – einer Verengung des Rückenmarkkanals – leidet, die mitursächlich für die Querschnittslähmung geworden sei.

Die hiergegen angestrebte Klage hatte in beiden Instanzen nur geringen Erfolg. Sowohl Amts- als auch Landgericht stuften auf der Grundlage eines in erster Instanz eingeholten Sachverständigen-gutachtens die Verengung des Wirbelkanals als Gebrechen ein, welches zu einem erheblichen Anteil, und zwar in Höhe von 50%, am Eintritt der Unfallfolge mitgewirkt habe.

#### C. Kontext der Entscheidung

Ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung setzt gemäß Ziff. 2.1.1.1 AUB voraus, dass infolge des Unfalls eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten ist. Dies könnte zu der Annahme verleiten, dass Krankheiten oder Gebrechen als unfallfremde Ursachen bereits auf der Ebene der Kausalitätsprüfung herauszufiltern wären (vgl. BGH, Beschl. v. 08.07.2009 - IV ZR 216/07 - VersR 2009, 1525; Kessal-Wulf, RuS 2010, 353, 355). Dem steht jedoch die Spezialregelung der Ziff. 3 AUB entgegen, der zufolge Krankheiten und Gebrechen, soweit sie die Invalidität mit verursacht haben, als Leistungsminderungsgründe ausgestaltet sind, was im Umkehrschluss eine Berücksichtigung bereits im Rahmen der Kausalität ausschließt. Wichtig ist dies im Hinblick auf die divergierende Beweislast: Während der Versicherungsnehmer die Kausalität zwischen Unfall und Invaliditätseintritt zu beweisen hat (BGH, Beschl. v. 13.04.2011 - IV ZR 36/10 - VersR 2011, 1171), obliegt dem Versicherer gemäß § 182 VVG die Beweislast im Hinblick auf den Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen.

Der Begriff der Krankheit wird als regelwidriger, ärztlicher Behandlung bedürftiger Körperzustand, der des Gebrechens als dauerhaft in seinen körperlichen Funktionen eingeschränkter Zustand umschrieben (BGH, Beschl. v. 08.07.2009 - IV ZR 216/07 - VersR 2009, 1525; OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2010 - 5 U 638/09 - RuS 2013, 618; OLG Hamm, Urt. v. 05.08.2009 - 20 U 57/09 - NJW-RR 2010, 764). Liegt der körperliche Zustand des Versicherten demgegenüber noch im Rahmen der medizinischen Norm, wie dies auch bei alterstypischen normalen Verschleißzuständen der Fall ist, findet Ziff. 3 AUB keine Anwendung (OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.12.2010 - 5 U 638/09 - RuS 2013, 618; OLG Hamm, Urt. v. 05.08.2009 - 20 U 57/09 - NJW-RR 2010, 764; OLG Celle, Urt. v. 20.08.2009 - 8 U 10/09 - VersR 2010, 205). Vergleichsmaßstab ist nämlich – wie bei der Invaliditätsbemessung auch – nicht ein hypothetisches Idealbild, sondern der altersbedingte Normalzustand, so dass Abnutzungserscheinungen etwa der Rotatorenmanschette, von Bandscheiben oder des Meniskus, die nicht über die alterstypische Degeneration hinausgehen, keinen Abzug rechtfertigen (OLG Celle, Urt. v. 20.08.2009 - 8 U 10/09 - VersR 2010, 205; OLG Schleswig, Urt. v. 12.01.1995 - 16 U 96/93 - VersR 1995, 825). Dies gilt auch für solche degenerativen Erscheinungen, die bis zum Unfall zu keinen Einschränkungen von Körperfunktionen geführt haben, selbst wenn sie eine gewisse Disposition für Gesundheitsstörungen aufweisen, etwa eine dünne Schädeldecke (Grimm, Ziff. 3 Rn. 2), eine eingeschränkte Immunabwehr (LG Regensburg, Urt. v. 17.09.2009 - 3 O 689/08 - RuS 2010, 295), Knorpelschäden im Knie (OLG Düsseldorf, Urt. v. 03.06.2003 - 4 U 220/02 - RuS 2005, 300) oder eine O-Bein-Fehlstellung (OLG Hamm, Urt. v. 05.08.2009 - 20 U 57/09 - NJW-RR 2010, 764).

Im Einzelfall ist damit streitentscheidend, ob sich der körperliche Zustand des Versicherten nach medizinischen Gesichtspunkten noch in der Bandbreite des „Normalen“ bewegt, oder ob er bereits als krankhaft bzw. gebrechlich einzustufen ist. Diese Trennungslinie kann je nach Fallgestaltung schwierig zu bestimmen sein. So soll ein bei 25% bis 40% der altersentsprechenden Personen auftretender Defekt an der Rotatorenmanschette nicht normal, sondern krankhaft sein (LG Heidelberg, Urt. v. 05.09.2008 - 7 O 153/07 - RuS 2009, 517; Marlow/Tschersich, RuS 2011, 367, 370). Abgrenzungsprobleme können sich auch nach Art der Vorerkrankung gegeben, so etwa bei Adipositas (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 20.10.2000 - 10 U 1521/99 - RuS 2001, 348), Hypersensibilität gegen bestimmte Medikamente oder Gifte (vgl. OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18.04.1996 - 3 U 46/94 - RuS 1996, 421; OLG Nürnberg, Urt. v. 02.02.1995 - 8 U 3537/94 - VersR 1995, 825; OLG Braunschweig, Urt. v. 15.03.1995 - 5 U 40/94 - VersR 1995, 823), medikamentenbedingter Blutverdünnung (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 16.03.2007 - 10 U 1238/05 - VersR 2008, 67; Knappmann in: Prölss/Martin, Ziff. 3 AUB 2008 Rn. 5; Grimm, Ziff. 3 Rn. 2) oder einer Nahrungsmittelallergie (vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2013 - IV ZR 98/12 - VersR 2013, 1570; OLG München, Urt. v. 01.03.2012 - 14 U 2523/11 - VersR 2012, 895; Marlow/Tschersich, RuS 2013, 365, 369).

Fraglich ist damit, ob die Verengung des Rückenmarkkanals als Gebrechen i.S.v. Ziff. 3 AUB einzustufen ist. Das Landgericht hat dies mit der Begründung bejaht, dass bei dem Kläger aufgrund des verengten Rückenmarkkanals ein von der Norm negativ abweichender Gesundheitszustand vorlag. Der Grund für diese Verengung sei in einer Verkrümmung der Wirbelsäule mit der Folge einer deutlich über das altersentsprechende Maß hinausgehenden Verengung des Rückenmarkkanals zu sehen, wodurch die Schutzfunktion gegenüber Einwirkungen von außen wie den vergleichsweise harmlosen Sturz des Klägers deutlich eingeschränkt gewesen sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der von der Norm abweichende Gesundheitszustand des Klägers zu keinen unmittelbaren Beeinträchtigungen der Körperfunktionen geführt hat, sondern nur zu einer gesteigerten Anfälligkeit gegenüber äußerlichen Einwirkungen, so dass eine Vergleichbarkeit etwa zu einer dünnen Schädeldecke oder einer geschwächten Immunabwehr bestehen könnte (vgl.o.).

Streitentscheidend ist damit die Frage, ob auch solche körperlichen Anomalien als Gebrechen einzustufen sind, die isoliert gesehen zu keiner Einschränkung von Körperfunktionen führen, sondern erst im Zusammenwirken mit weiteren Umständen in dem Sinne auffällig werden, dass sie die Schwere der Unfallfolgen beeinflussen und zu einem entsprechend höheren Invaliditätsgrad führen.

Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist der Begriff des Gebrechens und das diesbezügliche Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers (BGH, Urt. v. 14.12.2011 - IV ZR 34/11 - VersR 2012, 351). Dieser versteht hierunter ein körperliches Leiden, einen Defekt, Mangel oder Makel (vgl. [www.synonyme.woxikon.de/synonyme/gebrechen.php](http://www.synonyme.woxikon.de/synonyme/gebrechen.php)). Gemeinsam ist diesen Begriffen, dass die mit dem Gebrechen einhergehende Abweichung von der Norm zwar nicht notwendig nach außen in Erscheinung tritt, wohl aber vom Versicherten als solche wahrgenommen wird. Demgegenüber erscheint eine bloße Disposition in Sinne einer gesteigerten Anfälligkeit für auf den Körper wirkende Ereignisse nicht als Gebrechen. In diesem Sinne wird eine lediglich eingeschränkte Immunabwehr nicht als Mangel empfunden (vgl. LG Regensburg, Urt. v. 17.09.2009 - 3

O 689/08 - RuS 2010, 295), während eine extreme Nahrungsmittelallergie, bei welcher bereits der bloße Hautkontakt mit geringsten Nussbestandteilen zu einer tödlichen anaphylaktischen Reaktion führen kann, als körperlicher Defekt wahrgenommen wird (vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2013 - IV ZR 98/12 - VersR 2013, 1570). Dies gilt entsprechend bei psychischen Anfälligkeiten, etwa einer Veranlagung, auf alltägliche Stresssituationen mit übersteigerten Aggressionen zu reagieren. Auch diese wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer als Schwäche, nicht aber als Gebrechen ansehen. Etwas anderes gilt beispielsweise in dem Fall, dass Alltagssituationen zu tiefen Depressionen oder sonstigen psychischen Erkrankungen führen, der Versicherte also eine abnorme psychische Disposition und damit ein körperliches Leiden aufweist.

Vor diesem Hintergrund kann der Auffassung des LG Itzehoe nicht gefolgt werden. Denn die Spinalkanalstenose führte zu keinerlei Beeinträchtigung im Alltag des Klägers, wurde von diesem also nicht als körperlicher Mangel empfunden. Die Verengung des Rückenmarkkanals stellt damit eine bloße Disposition im Sinne einer körperlichen Eigenart dar, die im Falle eines Unfalls schicksalhaft zu einer Verschlimmerung der Folgen führt.

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die Einstufung von normabweichenden Dispositionen des Versicherten als Gebrechen i.S.v. Ziff. 3 AUB bereitet nach wie vor Schwierigkeiten. Solange der BGH keine exakten Vorgaben aufstellt, wird der Ausgang eines Rechtsstreits stets mit Unwägbarkeiten verbunden sein.

© juris GmbH